

Satzung der Fastnachtsgesellschaft „Elferrat“ 1951 Ubstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck

Die Gesellschaft (im nachstehenden auch Verein genannt) führt den Namen

Fastnachtsgesellschaft „Elferrat“ 1951 Ubstadt e.V.

und hat ihren Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe.

Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 230542 eingetragen (Gründung am 11.11.1951 im 11.11 Uhr).

Die Gesellschaft ist Mitglied der badisch pfälzischen Karnevalsvereinigung im Bund deutscher Karnevalsvereine unter der BDK-Nr. 2525, sowie dem Narrenkreis Bruchsal.

Bei der Generalversammlung am 26.03.2004 wird der Antrag über die Beantragung der Mitgliedschaften nachfolgender Institutionen gestellt und abgestimmt:

- a) Landesverband für karnevalistische Tanzsport in Baden e.V.
- b) Bad. Sportbund Karlsruhe
- c) Tanzsportbund Baden-Württemberg e.V.

Das Symbol der Gesellschaft ist der Esel.

Das Geschäftsjahr ist April – März. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Gemeinnützigkeitsverordnung im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977, späterer Ergänzungen dieser Verordnung und hierzu ergangenen Steuerrichtlinien.

Zweck der Gesellschaft ist

- a) Die Pflege von Bürgersinn und Brauchtum in Ubstadt-Weiher
- b) Die Durchführung von Prunksitzungen
- c) Die Durchführung und Organisation von Fastnachtsumzügen
- d) Die Förderung der Jugendarbeit
- e) Die Fastnacht als landsmannschaftlich gebundene Art des Deutschen Karneval besonders zu hegen und zu fördern.
- f) Den Gardetanz zu pflegen und zu fördern
- g) Den örtlichen Vereinen als Träger dieses Gedankens beratend, helfend und schützend zur Seite zu stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft ist parteipolitisch, konfessionell neutral.

§ 2

Mitglieder, Eintritt

Die Gesellschaft führt aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Karnevals oder der Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom

Präsidium unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus der Gesellschaft. Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalender-Halbjahres zu erfüllen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann auch vorheriger Anhörung durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Zwecke der Gesellschaft und Anordnung der Vereinsführung grob oder vorsätzlich verstößt,
- b) das Ansehen der Gesellschaft schädigt
- c) sich in die Kameradschaft der Gesellschaft nicht einfügt,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangenen Mahnungen

Gegen den Ausschluss in den vorbezeichneten Fällen ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an den Vorstand zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung kann nicht angerufen werden. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Anmahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Die Uniform bzw. das

Gardekostüm ist unverzüglich nach Austritt zurückzugeben, Rechte an den Verein bestehen keine mehr.

§ 4

Jahresbeiträge

Der zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als aktive Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Jährliche Aufwandsentschädigungen können gewährt werden..

§ 5

Vereinsjugend, Jugendstimmrecht

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Die Interessen der nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder werden durch den Gardeminister/in als Beisitzer in der Vorstandschaft vertreten

§ 6

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

§ 7

Beschlussfähigkeit der MGV, Anträge, Satzungsänderung

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher dem engeren Vorstand schriftlich vorliegen. Über nicht vorliegende Anträge gem. § 8 Ziff. 1 kann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorstand bzw. Vertreter zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes, abwechselnd alle 2 Jahre
 - a) Präsident und Schatzmeister bei ungeraden Jahreszahlen
 - b) Vize-Präsident und Protokoller bei geraden Jahreszahlen
 - c) Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Verschiedenes.

§ 9

Einberufung außerordentlicher Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet.

Der engere Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 10

Mitglieder des Vorstands

Der Vereinsvorstand besteht als:

- dem 1. Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Protokoller
- bis zu zehn Beisitzern

Der Vereinsvorstand sollte mindestens jedes Vierteljahr zusammengerufen werden. Die Beisitzer werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

§10 a

Vergütung der Vorstandschaft

Der Vereinsvorstand hat gem. § 10 a der Satzung Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand wird eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt.

§ 11

Rechtliche Vertretung der Gesellschaft

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt der 1. Vorsitzende (Präsident) in Vertretung der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) (§ 26 BGB)

§ 12

Aufgaben des engeren Vorstandes

Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, welche die Vereinsinteressen berühren.

§ 13

Kassengeschäfte

Beschlüsse, die größere Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des engeren Vorstandes. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. In Eilfällen können Genehmigungen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister erteilt werden.

§ 14

Vorstandstreffen

Der engere Vorstand sollte mindestens einmal monatlich zusammentreten.

§ 15

Ehrungen

Mitglieder der Gesellschaft und andere Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenerzeichnungen (Ehrensator, Ehrenpräsident, Ehrenzugmarschall, Ehrenschatzmeister, Ehrensitzungspräsident) ähnlicher Art verliehen werden, wenn das vom Präsidium beschlossen wurde.

Mitglieder, welche außerordentliche Verdienste zuteilwerden, können auf Vorschlag des Präsidiums den Verdienstorden, den großen Verdienstorden oder den Goldenen Löwen der Vereinigung bad. pfälz. Karnevalsvereine nach deren Richtlinien oder den BDK-Orden erhalten.

Ehrensensoren, Ehrenmitglieder und Ehrenelfer erhalten die Ehrennarrenkappe, welche verpflichtet sind, diese öffentlich jederzeit bei fastnachtlichen Veranstaltungen zu tragen.

Vereinsinterne Ehrenabzeichen sind für aktive und passive Mitglieder bei

- a) 11 jähriger Mitgliedschaft ein Bronze-Abzeichen
- b) 22 jähriger Mitgliedschaft ein Silbernes-Abzeichen
- c) 33 jähriger Mitgliedschaft ein Goldenes-Abzeichen

zu verleihen.

§ 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich die Gesellschaft mit ihrem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

§ 17

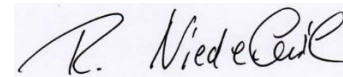
Schlussvorschrift

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Verbandsmitglieder.

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die beiden Kindergärten der Kath. Kirchengemeinde Sankt Josef und Sankt Bernadette Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden haben.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 26.03.2004 und der nachträglichen Änderungen. Die Satzung hat ihre Gültigkeit nach Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister.

Ubstadt-Weiher, 26.04.2018



Präsident